D/20922/2025 A/1749/2023 Längenfeld, 23.10.2025

KUNDMACHUNG Entwurfsauflage eines Bebauungsplanes

Der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld hat in seiner Sitzung am **21. Oktober 2025** zu Tagesordnungspunkt **8.** gemäß § 64 Abs 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBI. Nr. 43/2022, zuletzt geändert LGBI. Nr. 35/2025, beschlossen, den von DI Lotz Andreas (Firma PROALP ZT GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Pettneu am Arlberg 250) ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes

"2. Änderung B65 Lehner-Au 3"

im Bereich des Gst. 11931/12 zum Teil, KG 80102 Längenfeld, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Lotz Andreas (Planbezeichnung (Zeichnungsname): bp_län25012.mxd vom 08.10.2025) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 23.10.2025 bis einschließlich 21.11.2025.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Längenfeld unter https://www.längenfeld.at abgerufen werden. Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Längenfeld zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs 4 TROG 2022 der Beschluss über die Änderung des Bebauungsplanes "2. Änderung B65 Lehner-Au 3" gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs 1 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde Längenfeld ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Längenfeld eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister Richard Grüner

Angeschlagen am 23.10.2025,

Abnahme am **24.11.2025.**

i.A.

23.10.2025 A/1749/2023 D/20922/2025 Seite 2 von 2